

trieb die Wiedereingliederung unterstützen können. **Ferner** sind bei der Ausarbeitung der Vorschläge die in den §§ 46 und 47 Abs. 4 StGB und im § 6 SVWG enthaltenen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist der Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. März 1969 zu beachten. Ein entsprechender Beschluß ist auch beim Zentralrat der FDJ vorhanden.²⁷

- Vorschläge an Familienangehörige, Hausbewohner, Abschnittsbevollmächtigte u. a. befugte Personen, wie durch ihre Mit Hilfe der Wiedereingliederungsprozeß wirksamer gestaltet werden kann.
- Festlegung der Aufgaben für die ehrenamtlichen Betreuer, in welcher Form sie den Straftlassenen beratend und unterstützend zur Seite stehen sollen.
- Formulierung der Aufgaben des Fachorgans Innere Angelegenheiten zur Durchsetzung der Maßnahmen und zur Koordinierung der Zusammenarbeit aller an der Wiedereingliederung Beteiligten sowie Probleme der Sicherstellung des ununterbrochenen Informationsflusses und der Kontrolle.

Der letzte Komplex dient der Auswertung der Ergebnisse und der Feststellung, inwieweit es gelungen ist, das Betreuungsprogramm zu realisieren, welche Schlußfolgerungen zu ziehen sind und ob und welche Korrekturen des Programms bzw. der Vereinbarung sich als notwendig erweisen oder ob die Betreuung eingestellt werden kann.

Die Ausarbeitung der Betreuungsprogramme stellt an die dafür verantwortlichen Mitarbeiter hohe Anforderungen. Die Erfahrungen besagen, daß hierbei eine Einmannarbeit unzweckmäßig ist. Richtig ist die Einbeziehung von Pädagogen, Psychologen und Medizinern in komplizierten Eingliederungsfällen. Die kollektive Beratung der Programme ermöglicht es, richtige Maßnahmen zu treffen. Fehleinschätzungen können so von vornherein vermieden werden. So wurde zum Beispiel von der Abteilung Innere Angelegenheiten des Stadtbezirkes M. eine Straftlassene als nervenranke Person eingeschätzt. Die fachärztliche Untersuchung durch ein ehrenamtliches Mitglied der Expertenkommission ergab, daß

²⁷ Es handelt sich hierbei um die Ordnung über „Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben“ (veröffentlicht im Informationsblatt des FDGB [1968] 8, S. 1—6; s. auch Anhang). Der angeführte Beschluß des Sekretariats des Zentralrates der FDJ wurde nicht veröffentlicht.